

Beachtung des Steuertermines 30.09.2015/01.10.2015



Nr. 05 vom 22.09.2015

Für den Inhalt verantwortlich:
Maria Schneiderbauer

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen KPMG Berater.

Da mit 30.09.2015 die Frist zur Beantragung der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2015 endet und ab 01.10.2015 Steuernachzahlungen für 2014 verzinst werden, sollte bis 30.09.2015 eine Überprüfung der aktuellen Steuersituation vorgenommen werden, um bei Bedarf noch rechtzeitig handeln zu können. Weiters ist der Termin 30.09.2015 für die Einreichung von EU-Vorsteuererstattungsanträgen zu beachten.

I. Herabsetzungsanträge für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2015:

Bis 30.09.2015 kann die Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 2015 beantragt werden. Dabei ist die Höhe des voraussichtlichen Einkommens 2015 bekannt zu geben.

II. Beginn Anspruchsverzinsung für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2014 ab 01.10.2015:

Für noch nicht veranlagte Einkommen- und Körperschaftsteuern des Jahres 2014, die nach dem 30.09.2015 bescheidmässig vorgeschrieben werden, **beginnt mit 01.10.2015 die Anspruchsverzinsung zu laufen.**

Ergibt sich aus der bescheidmässigen Veranlagung 2014 eine Nachzahlung oder eine Gutschrift an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, so wird diese ab 01.10.2015 bis zum Bescheiddatum verzinst (maximal für 48 Monate). Der variable Zinssatz beträgt derzeit 1,88 % sowohl für Nachforderungs- als auch Gutschriftszinsen. Bis zur Bagatellgrenze von EUR 50,00 werden Anspruchszinsen nicht festgesetzt.

Die Nachforderungszinsen sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig und die Gutschriftszinsen nicht steuerpflichtig. Dies ist insbesondere auch bei einem Vergleich mit einer anderen Finanzierungsform zu berücksichtigen.

Der Anfall von Nachforderungszinsen kann vermieden werden, indem bis 01.10.2015 eine **Anzahlung** bis zur Höhe der voraussichtlich eintretenden Steuerschuld an das zuständige Finanzamt entrichtet wird (Überweisung unter Angabe der Steuernummer und dem Vermerk „E 01 – 12/2014“ für Einkommensteuer bzw „K 01 – 12/2014“ für Körperschaftsteuer). Bei Unternehmensgruppen iSd § 9 KStG ist diese Anzahlung vom Gruppenträger zu leisten.

III. Vorsteuererstattung:

Die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2014 aus EU-Mitgliedsländern ist bis spätestens 30.09.2015 über FinanzOnline zu beantragen.

Herausgeber: KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, www.kpmg.at

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die KPMG übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. KPMG übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

© 2014 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Co-operative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.